

Kongress Kinderschutz und Kindeswohl im Sorge- und Umgangsrecht 18.-19. Januar 2008 in Frankfurt am Main

veranstaltet durch die Zentrale Informationsstelle der Autonomen Frauenhäuser (ZIF) Kassel, kofra e.V. München und die Fachhochschule Frankfurt am Main, Fb.4.

Thesen und Forderungen aus dem Forum zwei

Bei dem Kongress diskutierten in einem der 12 Foren 35 Fachkräfte aus Frauenhäusern, Jugendämtern und juristischen Berufen insgesamt 5 Stunden über den Regierungsentwurf zur **Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) / Cochemer Modell. (BT Drs. 16/6308)**

Es ging dabei primär um die Frage, welche Auswirkungen die Reform auf die Sicherheit von Frauen und Kindern nach einer Trennung aus einer durch Gewalt geprägten Beziehung haben wird.

In Bestätigung und Ergänzung der „Gemeinsamen Erklärung zum FGG-RefG“ des VAMV Bundesverbandes, der Frauenhauskoordination u.a. vom August 2007 (s. Anhang) werden folgende Thesen und Forderungen formuliert:

I.

Berücksichtigung der Gefährdung bei gewaltgeprägten Beziehungen

Der Gesetzentwurf erweckt den Eindruck, dass es immer möglich und sinnvoll ist, unmittelbar nach einer Trennung auf Eltern im gemeinsamen Gespräch dahingehend einzuwirken, dass diese sich über das Sorge- und Umgangsrecht einigen (§ 156 / Cochemer Modell).

Im Falle einer durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt geprägten Beziehung ist es jedoch erforderlich, dass die Frau, die eine Gewaltschutzanordnung erwirkt hat und /oder die Wohnung fluchtartig verlassen hat, zunächst ein gewisses Maß an innerer und äußerer Stabilität zurück gewinnt, bevor sie sich auf Verhandlungen mit dem Gewalttäter einlassen kann.

Solange die Bedrohungssituation nicht beendet ist, stellt jede direkte Begegnung mit dem Gewalttäter und jede indirekte Kontaktaufnahme durch Umgangskontakte des Kindes eine unmittelbare Gefährdung der Frau und/oder des Kindes dar.

Familiengerichte und Jugendämter sollten ihre Autorität darauf verwenden, auf Täter in dem Sinne einzuwirken, dass diese Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und gewaltfreie Formen der Konfliktbewältigung erlernen bzw. therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen.

Daraus folgt:

- ⇒ Das FamFG muss in den Bestimmungen über das Scheidungsverfahren und die kindschaftsrechtlichen Verfahren der besonderen Gefährdungslage nach einer Trennung von Beziehungen, die durch Gewalt geprägt sind, explizit Rechnung tragen.
- ⇒ Der Schutz des Lebens und der physischen und psychischen Gesundheit der von Gewalt bedrohten Personen, insbesondere der Kinder, hat im Verfahren Vorrang. Keinesfalls dürfen Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz durch kindschaftsrechtliche Regelungen ausgehebelt werden.
- ⇒ Bei der Beurteilung des Kindeswohls ist zu berücksichtigen, dass Kinder durch das Miterleben körperlicher und psychischer Gewalt geschädigt werden und dass die Ermöglichung einer stabilen Bindung zur Hauptbezugsperson für das Kindeswohl vorrangig ist.

II.

Keine Zwangskonfrontation von Tätern und Opfern vor Gericht Kein Einigungszwang bei Vorliegen häuslicher oder sexueller Gewalt Kein Beschleunigungsgebot bei gewaltgeprägten Beziehungen

Das vorgesehene Beschleunigungsgebot sieht vor, dass spätestens einen Monat nach erfolgter Trennung der Eltern ein Einigungsversuch unternommen werden muss. Zu diesem Termin soll das Gericht beide Parteien persönlich laden (§§ 155, 156).

Alle Fachkräfte waren sich darin einig, dass dieses Ziel jedenfalls dann kontraindiziert ist, wenn die Trennung aus einer von Gewalt geprägte Beziehungen heraus erfolgte.

Die betroffene Frau braucht eine längere Zeit, um – neben der Klärung der existenziellen Fragen (Sicherheit, Schulwechsel, Alg II-Beantragung u.a.) – ihr Verhältnis zum Partner zu klären. Die Frage, ob sie zu ihrem eigenen Schutz jeden Kontakt vermeiden sollte, wie es die Polizei bedrohten Personen, insbesondere bei Stalking, empfiehlt, bzw. wann und in welcher Form eine Kontaktaufnahme sicher ist, lässt sich häufig nur über einen längeren Zeitraum abklären.

Das gleiche gilt für die Wünsche der Kinder und eine auf die Kinder bezogene Gefahrenanalyse. Kinder sind keine Automaten, die auf Anfrage die richtige Antwort ausspucken. Vielmehr können Fachkräfte sich einen Eindruck von den Erfahrungen und Wünschen der Kinder nur dann verschaffen, wenn sie über einen längeren Zeitraum deren Vertrauen erworben haben. Dies gilt in besonderem Maße, wenn Kinder durch Gewalterfahrungen traumatisiert wurden.

Einigungen, die im Zeitraum der dramatischsten Zuspitzung des Beziehungskonflikts erzeugt werden, dienen nicht notwendig der Sicherung des Kindeswohls – insbesondere wenn die bedrohte Frau versucht, den Mann zu befrieden, indem sie sich seinen Wünschen unterwirft, die darauf gerichtet sind, über den Kontakt zum Kind weiter Kontrolle über die Frau auszuüben. Nicht selten werden während der Umgangskontakte Straftaten begangen. Wenn zeitgleich strafrechtliche Ermittlungen laufen, können diese durch die im familiengerichtlichen Verfahren notwendigen Gespräche mit einem betroffenen Kind erschwert oder verunmöglicht werden. Im Ergebnis kann das dazu führen, dass der Täter freigesprochen wird und das Familiengericht deshalb die Annahme einer Gefährdung verneint.

Aus dem äußeren Eindruck, den die Beteiligten bei einem Gespräch im Jugendamt oder Gericht hinterlassen, lassen sich keine validen Annahmen über ein Gefährdungsrisiko erschließen. Vielmehr ist bekannt, dass Täter häuslicher oder sexualisierter Gewalt häufig besonders angepasst auftreten und zuweilen sogar ihre Therapeuten täuschen.

Das Gefährdungsrisiko kann in diesen Fällen nur die gefährdete Person selbst einschätzen. Selbst wenn sie sich über das Vorliegen einer Gefahr irren sollte, wäre es ihr nicht zumutbar, sich einer subjektiv empfundenen Gefahr für Leib und Leben auszusetzen, um an einem Vermittlungstermin teilzunehmen. Auch eine angemessene Sachaufklärung ist in einem Klima der Angst nicht zu erwarten.

Daraus folgt:

- ⇒ In Bestimmungen, die die Anordnung des gemeinsamen Erscheinens der Parteien vorsehen, muss explizit geregelt werden, dass auf Antrag davon zum Schutz der Beteiligten abgesehen werden muss (§§ 32, 128, 156, 165).
- ⇒ Termine müssen nach § 155 Abs. 2 auch dann verschoben werden, wenn dies zur Sachaufklärung notwendig ist.
- ⇒ In § 156 FamFG muss ausdrücklich erwähnt werden, dass Einigungsbemühungen beim Vorliegen häuslicher oder sexueller Gewalt in der Regel ausgeschlossen sind.

III

Keine formelle Beweispflicht bei gewaltgeprägten Beziehungen

Im Allgemeinen Teil des FamFG ist vorgesehen, dass Beweise immer als Strengbeweise im förmlichen Verfahren in Anwesenheit aller Beteiligten zu erheben sind, sofern die Tatsache, die zu beweisen ist, von einem Verfahrensbeteiligten bestritten wird (§ 30 Abs. 3).

Dies mag angemessen sein in Verfahren, in denen eine Einzelperson sich gegen Eingriffe des Staates zur Wehr setzt oder in Verfahren, in denen über Sachwerte gestritten wird.

In Entscheidungen zum Sorge- oder Umgangsrechte greift das Gericht immer in die Grundrechte eines der Elternteile ein: entweder wird das Umgangsrecht oder das Erziehungsrecht eingeschränkt. Hinzu kommt ggf. die Verpflichtung, sich einer Gefährdung für Leib oder Leben auszusetzen.

Die förmliche Beweisaufnahme setzt die Anwesenheit der Beteiligten voraus. Diese sind nicht notwendig durch Anwälte vertreten und die Vertretung durch Anwälte wird nicht in jedem Fall die persönliche Anwesenheit der Parteien erübrigen. Dadurch werden Konfrontationen vor Gericht herbeigeführt, durch die die bedrohte Frau einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt sein kann. Das BVerfG bestätigte daher ein Recht auf getrennte Anhörung. Besonders problematisch ist an dieser Regelung, dass sie das Kind zum bloßen Streitobjekt degradiert. Fokussiert sich das Gericht allein darauf, ob ein Antragsteller sein Recht beweisen, bzw. der andere Elternteil dies Recht erfolgreich bestreiten kann, gerät das Kind als eigene Person vollständig aus dem Blick. Das Kind wird dadurch in seiner Menschenwürde verletzt. Ob das Wohl des Kindes, von dessen Gefährdung sich das Gericht durch Vorermittlungen überzeugt hat, geschützt wird, kann dann z.B. davon abhängen, ob Zeugen den Mut aufbringen, vor Gericht gegen den Täter auszusagen. Der Anspruch, zum Wohle des Kindes die Wahrheit zu erforschen und vorrangig das Kind zu schützen, wird eingeschränkt.

Daraus folgt:

⇒ Das Erfordernis des Strengbeweises (§ 30 Abs. 3) darf keine Anwendung finden in Verfahren, in denen das Kindeswohl entscheidungserheblich ist.

IV

Rechtliche Gleichbehandlung der Eltern im Umgangsrecht

Im allgemeinen Teil des FamFG ist vorgesehen, dass eine Beschwerde dann möglich ist, wenn ein Umgang ausgeschlossen wurde. Wurde der Umgang angeordnet ist die Beschwerde ausgeschlossen (§ 57).

Hierin liegt eine durch nichts zu rechtfertigende Ungleichbehandlung der streitenden Elternteile: Wurde der Umgang zu Unrecht verweigert, liegt darin ein Eingriff in ein Grundrecht des getrennt lebenden Elternteils, der ein Beschwerderecht notwendig erscheinen lässt. Wurde ein Umgangsabschluss zu Unrecht verweigert, liegt darin ein Eingriff in eines oder mehrere Grundrechte der Betreuungsperson, so dass auch hier ein Beschwerderecht notwendig erscheint.

In beiden Fällen kann zugleich ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Kindes und ggf. eine Gefährdung des Kindes vorliegen. Auch das macht ein Beschwerderecht notwendig.

Daraus folgt:

⇒ Die Beschwerde ist bei jeder Umgangsentscheidung zu ermöglichen (§ 57).

⇒ Wegen der weitreichenden Bedeutung für die Beteiligten ist darüber hinaus auch weiterhin grundsätzlich die weitere Beschwerde (Rechtsbeschwerde) gegen Beschlüsse des Familiengerichts zu ermöglichen (§ 70, bisher: § 27 FGG).

V

Rechtliche Gleichbehandlung von Umgang und Umgangausschluss

Bei den Bestimmungen über das Verfahren in Kindschaftssachen werden die Familiengerichte dazu angehalten, im ersten Termin, der innerhalb eines Monats nach Antragstellung erfolgen soll, – auch ohne Antrag des Umgangsberechtigten – eine Einstweilige Anordnung über den Umgang zu treffen, wenn die Eltern sich nicht darüber einigen können und die Sache wegen noch nicht ausreichender Sachaufklärung noch nicht entscheidungsreif ist (§156).

Ein Ausschluss des Umgangs durch Einstweilige Anordnung wird durch § 156 zwar nicht in jedem Fall ausgeschlossen, er wird allerdings als Möglichkeit nicht erwähnt. In Kombination mit der Regelung über das Beschwerderecht wird ein deutliches Zeichen gesetzt, dass ein Umgangausschluss seitens des Gesetzgebers unerwünscht ist.

Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch die Begründung des Entwurfs, wo darauf abgestellt wird, dass eine zeitweilige Unterbrechung von Umgangskontakten zwischen dem Kind und dem nicht betreuenden Elternteil für das Kindeswohl abträglich sei (S 235), weil während des Verfahrens eine Entfremdung drohe (S. 237). Dass Kontakte zwischen dem Kind und einem als gewalttätig erlebten Elternteil schädlich sein können, wird nicht angedeutet.

Daraus folgt:

- ⇒ Im § 156 FamFG muss zum Ausdruck gebracht werden, dass im Falle einer Bedrohungssituation ein vorläufiger Umgangausschluss angeordnet werden soll. Jedenfalls sollte in § 156 Abs. 3 als Ergebnis der Verhandlung nicht nur die Umgangsregelung, sondern auch die Möglichkeit des Umgangausschlusses explizit genannt werden.

VI

Keine zwangsweise Durchsetzung des Umgangs

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Umgangsrecht des getrennt lebenden Elternteils schneller und leichter durchzusetzen. Zu diesem Zweck wird die Einstweilige Anordnung des Umgangs auch ohne Antrag des Umgangsberechtigten ermöglicht (§ 156 Abs. 3), bei Nichtbefolgen der Anordnung können ohne vorherige Androhung Ordnungsgelder oder Ordnungshaft angeordnet werden (§§ 89, 90) und gegebenenfalls soll ein partieller Sorgerechtsentzug durch Einsetzung eines Umgangspflegers es ermöglichen, das Kind zwangsweise dem Umgangsberechtigten zuzuführen (Art. 50: §§ 1684, 1685 BGB).

Die Anordnung eines Umgangs in einer Situation, in der der Umgangsberechtigte dies nicht einmal fordert, wirkt Streitverschärfend und widerspricht dem Kindeswohl.

Die Anordnung eines Umgangs in einer Situation, in der das Gericht eine etwaige Gefährdungssituation noch nicht abschätzen kann, weil entsprechende Feststellungen durch pädagogische und psychologische Fachkräfte noch ausstehen, liefert, wenn die Gefährdung tatsächlich besteht, das Kind dieser Gefahr aus.

Die Anordnung von Zwangsgeld und Zwangshaft gegen die Betreuungsperson wirkt sich unmittelbar schädigend auf das Kind aus.

Ein gegen den Willen des Kindes erzwungener Umgang verletzt das Kind in seinen Persönlichkeitsrechten und untergräbt die Beziehung zum Umgangsberechtigten nachhaltig.

Daraus folgt:

- ⇒ Keine Umgangsregelung ohne Antrag (§ 156 Abs. 3).
- ⇒ Ordnungsgeld und Ordnungshaft bei Umgangsverweigerung wird abgelehnt (§ 89).
- ⇒ Der Einsatz von Umgangspflegern wird abgelehnt (Art. 50: § 1684 f. BGB).

Gemeinsame Erklärung zum Regierungsentwurf eines FGG-Reformgesetzes (FGG-RG)

Verband alleinerziehender Mütter und Väter - VAMV Bundesverband e.V., Frauenhauskoordinierung e.V.

Mitunterzeichnet von Prof. Dr. Marianne Breithaupt, FH Landshut, Prof. Dr. Sibylla Flügge, FH Frankfurt am Main, Katja Grieger, Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Gewalt gegen Frauen e.V., Dr. Anita Heiliger, Kommunikationszentrum für Frauen zur Arbeits- und Lebenssituation (Kofra e.V.) München, Dr. Kerima Kostka, Universität Frankfurt am Main, Prof. Dr. Ludwig Salgo, FH Frankfurt am Main, Prof. (em.) Dr. Gisela Zenz, Universität Frankfurt am Main, Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser (ZIF e.V.) Kassel

Vorbemerkung

Aus der Vielzahl der in dem Gesetz enthaltenen Veränderungen sollen im Folgenden nur die Problemfelder herausgegriffen werden, die im Artikel 1 FGG-RG, dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Kinder und ihrer betreuenden Elternteile betreffen.

Die Neuordnung der familiengerichtlichen Verfahren sollte zum Anlass genommen werden, den Schutz von Gewaltopfern auch in diesen Verfahren formell zu sichern. Zudem sollte sich der Gesetzgeber die Erkenntnisse der Scheidungsfolgenforschung zu nutze machen, um das Wohl von Kindern bestmöglich zu sichern.

Es fällt auf, dass der Gesetzentwurf ausdrücklich die Zusammenführung zerstrittener Eltern und deren Versöhnung herbei zu führen versucht, während den Situationen, in denen vorangegangene und angedrohte Gewalthandlungen jede Zusammenführung zum Risiko werden lassen und eine Versöhnung weder möglich noch anzuraten ist, zu wenig Rechnung getragen wird.

Bedenklich ist auch, dass in hoch streitigen Umgangsverfahren noch mehr als bisher auf das Mittel der Androhung empfindlicher Übel gesetzt wird, während die Anhörung der Kinder, zu deren Lasten die angedrohten Sanktionen und auch die unter Druck erfolgenden Einigungen gehen können, in den „Vermittlungsverfahren“ nicht vorgesehen ist.

Der Entwurf legt es den Familiengerichten nahe, einen Umgang auch dann anzuordnen, wenn eine Gefährdung des Kindes geltend gemacht wurde, diese Gefährdungssituation aber noch einer näheren Aufklärung bedarf (§ 156). Gegen eine solche Entscheidung sollen Rechtsmittel nicht möglich sein (§ 57). Dem liegt offenbar die Vorstellung zu Grunde, dass eine Unterbrechung des Umgangskontaktes zu dem getrennt lebenden Elternteil in jedem Fall schädlicher ist als die von diesem Elternteil möglicherweise ausgehende Gefahr. Für diese Unterstellung gibt es keine wissenschaftlichen Belege. Umgekehrt gibt es zahlreiche gut belegte empirische Studien, die die psychischen Beeinträchtigungen durch erzwungene Umgangskontakte belegen, wenn dadurch das Kind extremen Loyalitätskonflikten ausgesetzt wird – ganz zu schweigen von den körperlichen und psychischen Misshandlungen bis hin zum Mord, die gerade in akuten Trennungssituationen nicht ganz selten sind.

Angesichts dieser hohen Bewertung des Umgangskontaktes für das Kindeswohl wirkt es besonders befremdlich, dass im Gesetzentwurf nach wie vor jede Erwähnung der Problematik fehlt, die sich aus einer Verweigerung des Umgangs oder einer unzuverlässigen Wahrnehmung des Umgangsrechts durch den Umgangsverpflichteten ergibt. Die zu Recht bedauerten Kontaktabbrüche zwischen Kindern und einem getrennt lebenden Elternteil haben in den meisten Fällen hier ihre Ursache.

Durch die Streichung des 6. Buches der ZPO entfällt mit den Regelungen über die „einverständliche Scheidung“ (§ 630 ZPO) jede Verpflichtung der Eltern, sich Klarheit darüber zu verschaffen, wie sie sich die Zukunft ihrer Kinder, die Ausübung der elterlichen

Sorge, des Umgangsrechts und die finanzielle Sicherung der Kinder und ggf. des betreuenden Elternteils vorstellen. Die in § 128 vorgesehene Erörterung in der mündlichen Verhandlung kann die Klärung dieser für die Kinder existenziellen Fragen im Verfahren nicht ersetzen, zumal die buchstäblich existenziellen Fragen der Existenzsicherung des Kindes und seiner Betreuungsperson in Zukunft nicht mehr in den Zusammenhang der Sorge- und Umgangsregelungen gestellt werden sollen. So werden die Kinder und ihr weiteres Schicksal im Scheidungsverfahren buchstäblich unsichtbar.

Aus der Scheidungs- und Gewaltforschung ist bekannt, dass das Streitniveau und die Bedrohung durch Expartner, selten auch Expartnerinnen, unmittelbar nach der Trennung besonders hoch ist. In einer solchen Situation ist – auch unter Einsatz sozialpädagogischer Beratungsangebote – eine schnelle friedliche Beilegung der Konflikte illusionär. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zusammenführung des Partners und der Partnerin im Gerichtssaal oder bei erzwungenen Umgangskontakten können zu einer erheblichen Vergrößerung der Gefährdungssituation beitragen. Hier steht das Gericht in der Pflicht, auch die physische und psychische Gesundheit der von Gewalt bedrohten Person sicher zu stellen.

Zur Beruhigung der Situation und Reduzierung der Bedrohung kann im Einzelfall neben der räumlichen Trennung der Parteien auch die schnelle Scheidung erforderlich sein. Diesen Aspekten wird im vorliegenden Entwurf nirgends Rechnung getragen.

Der Gesetzentwurf scheint in mancher Hinsicht die Philosophie des in der Praxis stark umstrittenen, wissenschaftlich noch nicht unabhängig evaluierten „Cochemer Modells“ verwirklichen zu wollen. Mit dieser Stellungnahme werden dadurch erzeugte Schwachstellen des Entwurfs aufgezeigt. Auch in der Gesetzesbegründung sollte eine Festlegung auf ein bestimmtes Modell vermieden werden. Der Passus „Elemente des sog. Cochemer Modells“ sollte daher durch „*Elemente gerichtsnaher Beratungsmodelle*“ ersetzt werden.

Buch 1 Allgemeiner Teil

§ 81 Grundsatz der Kostenpflicht

Hier wird geregelt, dass das Gericht in bestimmten Situationen die Verfahrenskosten einer/einem Beteiligten allein auferlegen kann. Einer der Beispielsfälle sieht diese Kostenfolge vor, wenn „der Beteiligte einer richterlichen Anordnung zur Teilnahme an einer Beratung nach § 156 Abs. 1 Satz 4 nicht nachgekommen ist“. Dabei handelt es sich um die „Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung“. Hier wird – anders als bei der in § 150 i.V.m. § 135 geregelten Kostenfolge, bei der die Teilnahme an einem *Informationsgespräch* eingefordert wird – ein unmittelbarer Zwang zur *Beratung* ausgeübt. Dies ist nicht nur die denkbar ungünstigste Voraussetzung für eine in der Praxis haltbare Einigung, es widerspricht auch den ethischen Standards für Beratungen und dem Persönlichkeitsrecht der Beteiligten. Auch hier wird die eigene Stimme der Kinder ausgeblendet.

➤ *In § 81 Abs. 2 ist daher die Ziffer 5 zu streichen.*

§ 89 Ordnungsmittel

Die Unterzeichner/innen lehnen Ordnungsgeld und Ordnungshaft zur Durchsetzung von Umgangsregelungen und Herausgabe von Personen ausdrücklich ab. Diese Mittel belasten die Situation eines betroffenen Kindes in nicht zu verantwortendem Ausmaß. Nicht nur wird es durch eine Einschränkung der finanziellen Mittel des betreuenden Elternteils, erst recht durch deren Inhaftierung mit betroffen. Ein nicht zu verantwortender psychischer Druck wird auch dadurch erzeugt, dass das Kind vom betreuenden Elternteil zu einem Verhalten aufgefordert oder gezwungen werden soll, das diese primäre Bezugsperson für schädlich hält. Das Kind sieht sich so nicht nur einem Loyalitätskonflikt zwischen den Eltern sondern auch einer klassischen double-bind-Situation ausgesetzt.

➤ *§ 89 und § 90 Abs.1 Nr. 1 und 2 sind deshalb zu streichen*

Buch 2 Verfahren in Familiensachen

Abschnitt 2 – Verfahren in Ehesachen, Scheidungssachen und Folgesachen

§ 128 Persönliches Erscheinen der Ehegatten

Anordnungen im gerichtlichen Verfahren dürfen keinesfalls zu Lasten der Sicherheit der Beteiligten ergehen. Eine getrennte Anhörung ist immer dann erforderlich, wenn eine Person sich subjektiv bedroht fühlt. Außenstehenden ist es sehr oft nicht möglich, eine reale Gefährdungssituation zu erkennen, da die Täter sozial oft besonders angepasst sind und nach außen hin keine Auffälligkeiten zeigen. Das BVerfG hat die Notwendigkeit und den daraus resultierenden Rechtsanspruch auf eine getrennte Anhörung in seiner Entscheidung vom 18.12.2003 (Az.: 1 BvR 1140/03) ausdrücklich bekräftigt.

- § 128 Abs. 1 Satz 2 sollte daher heißen:
Das Gericht hört die Ehegatten getrennt an, wenn dies wegen des berechtigten Interesses oder zum Schutz einer oder eines Beteiligten notwendig erscheint.

§ 133 Abs. 1 Inhalt der Antragsschrift

Hier sollte die bisherige Regelung des § 630 ZPO in das FGG übernommen werden, um sicher zu stellen, dass Eltern sich über die Zukunft ihrer Kinder Klarheit verschaffen, die entsprechenden Vereinbarungen treffen oder die notwendigen Anträge stellen.

- § 133 Abs. 1 sollte daher folgende Ziffer 2 erhalten (Ziffer 2 würde Ziffer 3):
die Angabe, welche Regelungen die Beteiligten in Hinblick auf die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, den Unterhalt des Kindes und seiner Betreuungsperson getroffen haben oder treffen möchten.

§ 136 Aussetzen des Verfahrens

Hier wird die zwingende Regelung eingeführt, dass das Scheidungsverfahren auszusetzen ist, wenn ein Ehegatte dies beantragt. Dies mag zum Schutz der Ehe in vielen Fällen sinnvoll erscheinen. Anders ist die Lage, wenn die Antragsmöglichkeit genutzt wird, um die Partnerin oder den Partner zu erpressen oder weiter zu misshandeln. Frauen, die vor einem gewalttätigen Partner fliehen, haben nicht selten die berechtigte Hoffnung, dass der Partner von ihnen ablassen wird, wenn er von „seiner“ Frau geschieden wurde. Kann er diese Scheidung durch einen einfachen Antrag herauszögern, ist zu befürchten, dass er diese Möglichkeit zu Lasten der Sicherheit und Gesundheit der Frau und ggf. der Kinder nutzen wird.

- § 136 Abs. 2 ist daher ersatzlos zu streichen oder in eine Sollvorschrift umzuwandeln.

§ 140 Abtrennung

Dem Gericht wird nur in genau bezeichneten Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben, Folgesachen vom Scheidungsverfahren abzutrennen. Ein solcher Grund kann sich zum Beispiel aus einer Kindeswohlgefährdung ergeben (Abs. 2 Ziff. 3), keine Berücksichtigung findet die Sicherheit der Ehepartnerin. Nicht selten ergibt sich die Notwendigkeit, die Scheidung so schnell als möglich durchzuführen, um Frauen aus der Gewalt ihres Ehemannes zu befreien. Die Zulassung des Scheidungsverfahrens vor Ablauf des Trennungsjahres (§ 1565 BGB), verbunden mit Verfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz reichen hier oftmals nicht aus, notwendig ist vielmehr die beschleunigte Scheidung durch Abtrennung streitiger Folgesachen, insbesondere aber vor einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

- § 140 Abs. 2 Ziffer 4 sollte daher durch folgende Ziffer 5 (neu) ergänzt werden:
wenn eine Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz erging und durch den Ausspruch der Scheidung das weitere Gefährdungsrisiko gesenkt werden kann,

Abschnitt 3 – Verfahren in Kindschaftssachen

§ 154 Abgabe bei einseitiger Änderung des Aufenthaltes des Kindes

Eine einseitige Änderung des Aufenthaltes erfolgt in der Praxis aus schwerwiegenden Gründen, wie etwa als Schutzmaßnahme bei häuslicher Gewalt oder dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs. Auch wenn die Norm als Kann-Vorschrift formuliert ist, bleibt der Ermessensspielraum des Gerichts unklar. Aus der Begründung geht hervor, dass die Abgabe dann nicht vorzunehmen sei, wenn die einseitige Änderung des Aufenthaltes wegen Gewalt oder Drohungen gerechtfertigt war. Aus Sicht des Kindes ist es aber in den meisten Fällen sinnvoller, wenn das Verfahren durch das zuständige Jugendamt und Gericht des neuen Wohnortes erfolgt.

- §154 ist daher *ersatzlos zu streichen* oder durch folgende Formulierung zu ergänzen: *(...) zusteht, wenn der Wegzug zum Schutz vor Gewalt oder Drohung des anderen Elternteils erforderlich war oder wenn andere billigenswerte Gründe für den Wegzug vorgelegen haben.*

§ 155 Vorrang- und Beschleunigungsgebot

§ 155 Abs. 1

Es ist grundsätzlich sinnvoll, dass Verfahren in Kindschaftssachen vorrangig und beschleunigt durchgeführt werden. Es gibt jedoch Fälle, in denen eine sorgfältige Prüfung des Sachverhalts angezeigt ist, die unter Umständen mehr Zeit in Anspruch nimmt. So ist es bei komplexen Gefährdungslagen insbesondere in hoch streitigen Fällen den Jugendämtern in der Regel nicht möglich, innerhalb eines Monats eine Diagnose zu stellen und valide Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

In hochstrittigen Fällen kann auch ein Aussetzen des Umgangs für das Kind hilfreich sein, und sich positiv auf die Befriedung der Situation auswirken. Die in der Gesetzesbegründung angeführte Gefahr der „Entfremdung“ bei Verzögerung des Umgangs erkennt, dass tragfähige Lösungen im Interesse des Kindes auch Zeit erfordern können. Für die Annahme, dass die vorläufige Unterbrechung von Umgangskontakten zu einer „Entfremdung“ führt, gibt es keine wissenschaftlichen Belege. Vielmehr kann die Beziehung des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil durch erzwungene und äußerst konfliktreich erlebte Kontakte dauerhaft untergraben werden.

Bei häuslicher Gewalt sind regelmäßig beschleunigte Entscheidungen zur Sicherstellung des unmittelbaren Schutzes der betroffenen Frauen und Kinder erforderlich. Gleichzeitig ist aber auch mit ausreichend Zeit und behutsam an Umgangs- oder Aufenthaltsregelungen heranzugehen, die die Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf die Entwicklung der Kinder berücksichtigen.

- § 155 Abs. 1: sollte daher folgende Fassung erhalten:
Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sind unter Wahrung der berechtigten Interessen aller Beteiligten vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind immer vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

§ 155 Abs. 3:

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Verfahrensbeteiligten sollte aus den bei §128 genannten Gründen um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

- *Das Gericht hört die verfahrensfähigen Beteiligten getrennt an, wenn dies im berechtigten Interesse oder zum Schutz einer oder eines Beteiligten notwendig erscheint.*

§ 156 : Hinwirken auf Einvernehmen

Wir erkennen an, dass in der Begründung (Seite 526) darauf hingewiesen wird, dass ein Hinwirken auf ein Einvernehmen in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, nicht in Betracht kommt, wenn dies dem Kindeswohl nicht entspricht, z.B. in Fällen häuslicher Gewalt. Damit wird zum einen auf den Zusammenhang zwischen

Kindeswohl und häuslicher Gewalt hingewiesen, zum anderen aber auch deutlich, dass sich die Trennungssituation der Kinder und Frauen, die von häuslicher Gewalt geprägt ist, erheblich von den Situationen sonstiger konflikträchtiger Trennungen unterscheidet. Sie erlaubt in der Regel selten einvernehmliche Regelungen. Das den kindschaftsrechtlichen Regelungen innewohnende Leitbild der gemeinsamen, kooperativen Elternschaft auch nach einer Trennung und damit verbunden die Fähigkeit, Konflikte auf der Paarebene von der Elternebene zu trennen, entspricht nicht den Mechanismen, die in einer gewaltgeprägten Lebens- und Familiensituation herrschen und in der Trennungsphase weiterwirken. Die Beziehung zwischen Gewalttäter und seiner Partnerin ist von einem Macht-Ohnmachtverhältnis geprägt, welches sich auch auf die Kinder auswirkt. Der gewalttätige Elternteil hat sich oft über einen längeren Zeitraum über Rechte und Grenzen von Partnerin und Kind hinweg gesetzt und ihnen körperliche und seelische Verletzungen zugefügt. Das Risiko erneuter Misshandlungen von Frauen und Kindern ist in der akuten Trennungsphase enorm erhöht. Empirische Untersuchungen zeigen, dass in der Trennungsphase für betroffene Frauen ein besonders hohes Risiko besteht, erheblich verletzt oder sogar getötet zu werden. Gefährlich können auch Besuchsregelungen sein. Im Gesetzestext sollte deshalb zum Ausdruck kommen, dass ein Hinwirken auf ein Einvernehmen nicht in jeder Lage des Verfahrens in Betracht kommt.

- *In § 156 Abs. 1 sollten die Worte „in jeder Lage des Verfahrens“ gestrichen werden.*

§ 156 Abs. 1 Satz 2

Hier sollte wie bisher der Zusammenhang zwischen einer einvernehmlichen Regelung des Sorge- und Umgangsrechts auf der einen Seite, der unterhaltsrechtlichen Absicherung des Kindes und seiner primären Betreuungsperson auf der anderen Seite berücksichtigt werden.

- § 156 Abs. 1 Satz 2 sollte lauten:
Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung sowie der damit verbundenen Unterhaltsverpflichtungen hin.

§ 163 Abs. 2 Inhalt des Gutachtauftrags

Das Gesetz sieht vor, dass Gutachter/innen „bei der Erfüllung des Gutachtauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken“ sollen. Eine derartige Vermischung der Rollen des/der Sachverständigen in einem Verfahren wird abgelehnt. Es führt zu einer Rechtsunsicherheit bei Eltern, wenn der/die Sachverständige innerhalb des Verfahrens seine/ihre Rollen wechselt und neben seiner/ihrer Begutachtung auch die Rolle einer vermittelnden Person übernimmt. Beiden liegen unterschiedliche Aufgaben und Anforderungen zu Grunde. Eltern müssen eine Rechtssicherheit darüber haben, welche Funktion und Aufgabe der oder die Sachverständige in ihrem Verfahren hat.

- *§ 163 Abs. 2 ist daher zu streichen.*

§ 165 Vermittlungsverfahren

§ 165 Abs. 1:

Konflikte bei der Umsetzung des Umgangsrechts ergeben sich nicht ausschließlich aus einer Verweigerungshaltung. Vielmehr wird eine Verweigerungshaltung in vielen Fällen erst durch den Umgangsberechtigten provoziert, indem dieser die Autorität der Betreuungsperson untergräbt oder in anderer Weise die Erziehungsbemühungen des für das Kind sorgenden Elternteils erschwert oder vereitelt. Auch solche Verhaltensweisen sollten im Vermittlungsgespräch thematisiert werden.

- § 165 Abs. 1 Satz 1 sollte daher wie folgt ergänzt werden:
Macht ein Elternteil geltend, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind verweigert, vereitelt oder erschwert, oder

gegen seine Verpflichtungen aus § 1684 Abs. 2 verstößt, vermittelt das Gericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern.

§ 165 Abs. 2:

Das Vermittlungsverfahren bei Schwierigkeiten mit der Umsetzung des Umgangsrechts wird in der Regel dann stattfinden, wenn ein Elternteil und / oder ein Kind den Kontakt zum anderen Elternteil aus subjektiv schwerwiegenden Gründen ablehnt. Nicht selten liegen dem Gewalterfahrungen und die Angst vor weiteren Gewalthandlungen zugrunde. Aber auch unüberwindliche Aggressionen zwischen den Beteiligten können psychische und physische Schädigungen des Kindes, ggf. auch des betreuenden Elternteils, zur Folge haben, die zu einer Verweigerung des Umgangs Anlass geben. Gerade in diesen extrem konfliktbeladenen Situationen ist es notwendig, auch dem Kind eine eigene Stimme zu geben, damit es nicht ausschließlich zum Objekt im Elternstreit degradiert wird.

§ 165 gehört systematisch eigentlich hinter § 157. Dann wäre klar, dass auch die Grundsätze über die Anhörung des Kindes und dessen Informationsrecht (§§ 159, 164) auf das Vermittlungsverfahren anwendbar sind.

- § 165 Abs. 2 sollte um folgenden Satz 3 (neu) ergänzt werden:
Zu diesem Termin ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern an. Das Gericht hört die Eltern getrennt an, wenn dies wegen des berechtigten Interesses oder zum Schutz einer oder eines Beteiligten notwendig erscheint. §§ 159 und 164 sind entsprechend anwendbar.
- § 165 Abs. 2 Satz 4 (alt Satz 3) sollte wie folgt ergänzt werden:
In geeigneten Fällen lädt das Gericht auch das Kind und das Jugendamt zu dem Termin.

§ 165 Abs. 3:

Hier werden genaue Vorgaben zum Inhalt des Vermittlungsgesprächs gemacht. Diese zielen inhaltlich ausschließlich auf ein etwaiges Fehlverhalten des Elternteils ab, der das Kind betreut. Verletzungen des durch gerichtliche Entscheidung geregelten Umgangsrechts können jedoch in einer für das Kind und seine Betreuungsperson äußerst schädlichen Weise auch durch den Umgangsberechtigten erfolgen, sei es, dass er den Umgang nicht oder nur sehr unzuverlässig wahrnimmt oder dass er durch sein Verhalten das Vertrauensverhältnis des Kindes zum betreuenden Elternteil oder dessen Erziehungsbemühungen untergräbt. Eine Vermittlungsbemühung, die derartige Verfehlungen nicht berücksichtigt, ist von vorn herein zum Scheitern verurteilt.

- § 165 Abs. 3 Satz 2 sollte daher wie folgt ergänzt werden:
Es weist auf die Rechtsfolgen hin, die sich ergeben können, wenn der Umgang nicht oder nur unzuverlässig ausgeübt oder vereitelt oder – zum Beispiel durch einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus § 1684 Abs. 2 BGB – erschwert wird, insbesondere (...)

Nach § 207 Erörterungstermin in Wohnungszuweisungs- und Hausratsachen

Entscheidungen in Wohnungszuweisungssachen nach § 1361 b BGB ergehen häufig in Situationen, die bei Nicht-Verheirateten nach § 2 GewSchG zu entscheiden wären. Dementsprechend sollten hier die gleichen Bestimmungen über das Verfahren der Einstweiligen Anordnung Anwendung finden, wie in § 214, bei den Bestimmungen über das Verfahren nach dem GewSchG, geregelt.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, nach § 207 analog zu § 214 einen neuen

- § 208 (neu) Einstweilige Anordnung einzufügen:
(1) Auf Antrag soll das Gericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Regelung treffen. Ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden liegt in der Regel vor, wenn eine Tat nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes begangen wurde oder aufgrund konkreter Umstände mit einer Begehung zu rechnen ist.
(2) Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung gilt im Fall des Erlasses ohne mündliche Erörterung zugleich als Auftrag zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle und als Auftrag zur Vollstreckung; auf Verlangen des Antragstellers darf die Zustellung nicht vor der Vollstreckung erfolgen.